

Merkblatt für die Masterarbeit im Masterstudiengang Psychologie mit dem Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie

Studierende im Masterstudiengang Psychologie mit dem Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie der FU Berlin können gem. der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Psychologie nach der SPO § 9 FU-Mitteilungen 21/2021 auf Antrag zur Masterarbeit zugelassen werden, wenn sie Module des Masterstudiengangs im Umfang von 30 LP erfolgreich absolviert haben.

Unter Beachtung nachstehender Formalia sind folgende Unterlagen dem Antrag beizufügen:

- Nachweis der Immatrikulation im Masterstudiengang Psychologie in den beiden dem Antrag vorausgehenden Semestern
- Themenvorschlag für die Masterarbeit und Einverständniserklärung der beiden Prüfer*innen
- Modulauflistung

Grundsätzliche Vorgaben der Prüfungsordnung:

- Die Studierenden suchen die Prüfer*innen ihrer Masterarbeit selbst und besprechen mit ihnen den Titel und das Thema der Arbeit. Der Prüfungsausschuss gibt dann auf Antrag der Studierenden das Thema der Masterarbeit aus. Die Prüfer*innen werden vom **Prüfungsausschuss** bestellt. Sollte die bzw. der Studierende keine Prüfer*innen benennen, werden diese vom Prüfungsausschuss bestimmt.
- Als Beginn der Bearbeitungszeit gilt das Datum der Ausgabe des Themas durch den Prüfungsausschuss. Das Thema kann einmalig innerhalb der ersten zwei Wochen zurückgegeben werden und gilt dann als nicht ausgegeben.
- Die Bearbeitungsdauer für die Masterarbeit beträgt 22 Kalenderwochen und beginnt mit Genehmigung des Themas und Mitteilung an den bzw. die Antragsteller*in. In begründeten Ausnahmefällen und im Einvernehmen mit den Prüfer*innen kann die Bearbeitungszeit um bis zu vier Kalenderwochen verlängert werden. Im Krankheitsfall – nachweislich durch ein ärztliches ggf. amtsärztliches Attest – verlängert sich die Bearbeitungszeit um die Dauer der Erkrankung.
- War eine studierende Person über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten aus triftigem Grund an der Bearbeitung gehindert, entscheidet der Prüfungsausschuss, ob die Masterarbeit neu erbracht werden muss. Die Prüfungsleistung hinsichtlich der Masterarbeit gilt für den Fall, dass der Prüfungsausschuss eine erneute Erbringung verlangt, als nicht unternommen.
- Die Masterarbeit ist durch zwei Prüfungsberechtigte (Erst- und Zweitprüfer*in) zu bewerten, die vom Prüfungsausschuss bestellt werden.
- Durch Beifügung der eidesstattlichen Erklärung wird versichert, dass die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

- Eine nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertete Masterarbeit darf einmal wiederholt werden.
- Die Anrechnung einer Leistung auf die Masterarbeit ist zulässig und kann beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Voraussetzung für eine solche Anrechnung ist, dass sich die Prüfungsbedingungen und die Aufgabenstellung der vorgelegten Leistung bezüglich der Qualität, des Niveaus, der Lernergebnisse, des Umfangs und des Profils nicht wesentlich von den Prüfungsbedingungen und der Aufgabenstellung einer im Masterstudiengang zu erbringenden Masterarbeit, die das Qualifikationsprofil des Masterstudiengangs in besonderer Weise prägt, unterscheidet.

Wichtige zusätzliche Informationen und Hinweise:

Wer darf die Masterarbeit betreuen/begutachten?

Die Masterarbeit kann in jedem Arbeitsbereich des Wissenschaftsbereiches Psychologie verfasst werden. Der bzw. die Betreuer*in der Masterarbeit ist die Person, die die Studierenden tatsächlich anleitet, sie bzw. ihn berät und in allen Fragen der Masterarbeit betreut. Der bzw. die Erst- und Zweit-Prüfer*in sind die Personen, die die fertige Masterarbeit begutachten und bewerten. Der bzw. die Erstprüfer*in soll in der Regel auch Betreuer*in sein.

Für die Begutachtung von Masterarbeiten im Masterstudiengang Psychologie mit dem Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie gelten folgende Bestimmungen:

1. Mindestens einer der beiden Prüfer*innen muss in der vom Prüfungsausschuss beschlossenen Prüfer*innenliste aufgeführt sein.
2. Sind nicht beide Prüfer*innen auf der vom Prüfungsausschuss beschlossenen Prüfer*innen-Liste aufgeführt, können in Kombination mit einem bzw. einer Prüfer*in auf der vom Prüfungsausschuss beschlossenen Prüfer*innenliste folgende Personen Masterarbeiten begutachten:
 - a) Alle promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen des Wissenschaftsbereichs Psychologie der FU Berlin.
 - b) Personen, die mindestens durch eine Promotion in einem Themengebiet der Psychologie qualifiziert sind.
 - c) Promovierte Fachärzt*innen für Psychiatrie und Psychotherapie oder für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie oder für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie.
 - d) Auf Antrag können auch promovierte Personen als Prüfer*innen zugelassen werden, deren Promotion nicht im Fach Psychologie erfolgte, wenn sie einen Studienabschluss der Psychologie (Diplom oder Master) vorweisen können. Ebenfalls auf Antrag können promovierte Fachärzt*innen anderer Fachrichtungen bei Vorliegen einer vergleichbaren Qualifikation zugelassen werden.

Betreuer*innen der Masterarbeit können darüber hinaus auch sonstige wissenschaftlich tätige Personen am Fachbereich oder in externen Institutionen sein, Sie können jedoch nicht als Prüfer*innen fungieren, wenn sie die obenstehenden Kriterien nicht erfüllen.

Gibt es feste Fristen für den Beginn der Masterarbeit?

Nein, der Beginn der Bearbeitungszeit ist frei wählbar und richtet sich nach der Verfügbarkeit des Betreuers/der Betreuerin.

Welche formalen Vorgaben für Länge und Gestaltung gibt es?

Der Umfang der Masterarbeit ist nicht als starre Seitenzahl vorgegeben, sondern richtet sich nach den Vorgaben des bzw. der Prüfer*in. Die formale Gestaltung der Masterarbeit richtet sich – sofern von dem bzw. der Prüfer*in nicht anderweitig vorgegeben – je nach Sprache der Masterarbeit nach den aktuellen Richtlinien zur Manuskriptgestaltung der American Psychological Association (APA) und Deutschen Gesellschaft für Psychologie (DGPs). Dies gilt insbesondere für Literaturverweise, Literaturverzeichnis, Tabellen und Abbildungen. Ist der bzw. die Betreuer*in NICHT gleichzeitig auch Prüfer*in der Masterarbeit, empfiehlt es sich dringend, die Absprache über Umfang und Gestaltung der Arbeit auch mit dem bzw. der Erstprüfer*in zu treffen.

Das Titelblatt der Masterarbeit muss folgende Angaben enthalten: Freie Universität Berlin, Fachbereich Erziehungswissenschaft und Psychologie, Masterstudiengang Psychologie, die Bezeichnung Masterarbeit, Titel, Verfasser*in, Erst- und Zweitprüfer*innen, tatsächlicher Abgabetermin

In welcher Sprache darf die Masterarbeit verfasst werden?

Die Masterarbeit kann auf Deutsch oder Englisch verfasst werden. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag das Verfassen der Masterarbeit in einer anderen Sprache zulassen, wenn die Betreuung und Bewertung der Masterarbeit gewährleistet sind. Der Masterarbeit wird eine Zusammenfassung (maximal eine Seite) vorangestellt. Arbeiten, die auf Deutsch verfasst wurden, müssen die Zusammenfassung in englischer Sprache enthalten. Masterarbeiten, die auf Englisch oder einer anderen Fremdsprache verfasst wurden, müssen die Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

Kann als Masterarbeit auch ein Manuskript für eine Zeitschrift akzeptiert werden?

Ja, nach positivem Votum durch die Erstprüfer*in können Manuskripte, die zur Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift eingereicht werden sollen oder eingereicht wurden, unabhängig vom Begutachtungsstatus, als Masterarbeit akzeptiert werden. Bewertungsgrundlage ist die bei der Zeitschrift eingereichte Version des Manuskripts (Rohversion). Waren weitere Personen an der Ausarbeitung des Manuskripts beteiligt, ist der von der Masterkandidat*in verfasste Anteil kenntlich zu machen und sollte 50% des Umfangs nicht unterschreiten. Die Begutachtung der Masterarbeit sollte sich vorrangig auf diesen Teil des Manuskripts beziehen. Auf dem Deckblatt der Masterarbeit ist in diesem Fall kenntlich zu machen, dass es sich um eine Masterarbeit auf der Grundlage eines Publikationsmanuskripts handelt. Die Begutachtung der Arbeit kann auch durch Koautor*innen erfolgen.

Darf eine Masterarbeit publiziert werden?

Ja, eine Publikation kann in enger Abstimmung mit und nach positivem Votum durch die bzw. den Erstgutachter*in erfolgen.

Gemeinsame Masterarbeiten

Studierende können die Masterarbeit gemeinsam verfassen, wenn sie die Masterarbeit unter Angabe des Ziels der gemeinsamen Erstellung gesondert anmelden, kennzeichnen in wessen Verantwortung welche Teile der schriftlichen Darstellung liegt, und diese Teile dann von den Prüfer*innen pro Person gesondert bewertet werden.

Abgabe der Masterarbeit

Die Masterarbeit ist samt Anlagen fristgerecht in elektronischer Form als PDF beim zuständigen Prüfungsbüro einzureichen.